

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GENTHIN

Gemeinschaftsausschuss

Beschlussvorlage-Nummer:		B-011/04-09/GA
für die 3. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am:		11.10.2005
Eingebracht durch:	Bürgermeister der Trägergemeinde	
Betreff:	Übertragung der Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten von den Mitgliedsgemeinden Tuchem, Paplitz und Gladau an die Schiedsstelle Genthin	
Beschlussvorschlag:		
<p>Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Genthin beschließt:</p> <p>Mit Auflösung der Schiedsstellen in Tuchem und Möckern gem. § 4 Abs. 2 SchStG zum 26.04.2005 übertragen die Gemeinden Tuchem, Paplitz und Gladau die Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten der Schiedsstelle Genthin, welche somit als Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Genthin tätig wird.</p>		
Abstimmung:	gesetzliche Anzahl der Mitglieder im GA	
	Anwesende Mitglieder	
	Ja	
	Nein	
	Enthaltung	
Damit ist der Beschlussvorschlag		
	angenommen	
	Abgelehnt	
Vors. des Gemeinschaftsausschusses	Bürgermeister der Trägergemeinde	

Sachverhalt:

Mit Beschluss B-054/04-09/SR vom 09.12.2004 wurde auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 SchStG (GVBL LSA Nr. 25/01) die Schiedsstelle der Stadt Genthin mit ihren Ortsteilen durch 3 Schiedspersonen neu besetzt, welche am 03.02.2005 durch den Direktor des Amtsgerichts Burg berufen und verpflichtet wurden.

Durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener wurden auch die Schiedsstellen Tuchem und Möckern gem. § 4 Abs. 2 SchStG zum 26.04.2005 aufgelöst. Aus diesem Grunde übertragen die Gemeinden Tuchem, Paplitz und Gladau die Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten der Schiedsstelle Genthin, welche somit als Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Genthin tätig wird.

§ 1 Abs. 1 SchStG räumt die Möglichkeit ein, dass innerhalb eines Amtsgerichtsbezirkes Gemeinden mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten können. Eine Nachwahl von Schiedspersonen ist nicht erforderlich, da für einen Schiedsstellenbezirk bis 20.000 Einwohner nur 1 Vorsitzender und bis zu 2 weiteren Schiedspersonen erforderlich sind.

Rechtsgrundlage:

§ 1 SchStG, GVBL LSA 25/01

§ 4 SchStG, GVBL LSA 25/01

Anlagen: